- 14. 1. Einwand ber mangelnden Parteifähigkeit in ber Revision&instanz.
- 2. Kann bieser Einwand barans gestüst werden, daß die Klage gegen eine als offene Handelsgesellschaft bezeichnete Firma gerichtet, beren Inhaber jedoch in Wirklichkeit ein Einzelkausmann ist? HB. &§ 17, 124, 142.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. November 1914 i. S. W. (Kl.) w. die offene Handelsgesellschaft unter der Firma H. & U. (Bekl.). Rep. VI. 284/14.
 - L Landgericht Düffelborf.
 II. Oberlandesgericht baselbst.

Durch notariellen Alt vom 18. April 1905 übernahm der Kläger für einen dem Kaufmann U. von der damaligen Düsseldorfer Bolksbank, jezigen Rheinischen Diskontogesellschaft gewährten Kredit die Bürgschaft und zahlte demnächst auf Grund jener Bürgschaft den Betrag von 21296,86 M an die Släubigerin. U. war um jene Zeit Mitinhaber der offenen Handelsgesellschaft H. & U. Mit der Behauptung, daß in Wirkschleit die Bürgschaft nicht dem

Schuldner U. persönlich, sondern der offenen Handelsgesellschaft H. & U. zugute gekommen und deshalb die Bürgschaft für diese geleistet sei, und daß in zweiter Linie die offene Handelsgesellschaft H. & U. auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung haste, hat der Kläger von der Beklagten die Zahlung des vorerwähnten Betrags begehrt. Die Beklagte, die das Vorbringen des Klägers bestreitet, hat um Abweisung der Klage gebeten.

Die erste Instanz wies die Klage ab. Die Berufung des Rlägers blieb ohne Erfolg. In der von ihm beschrittenen Revisionsinstanz hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte den Einwand ihrer mangelnden Parteifähigkeit erhoben. Der Prozesbevollmächtigte der Beklagten hat überdies erklärt, daß er nur sür eine Firma H. & U. auftrete, deren alleiniger Inhaber der Architekt H. sei. Der Aläger hat darauf beantragt, event. durch Versäumnisurteil der Revision stattzugeben. Der bezeichnete Einwand ist zurückgewiesen worden.

Aus ben Grunden:

"Obwohl die Parteifähigkeit der Beklagten in den Vorinstanzen nicht beanstandet worden ist, konnte doch der Einwand der mangelnden Parteisähigkeit unbedenklich noch in der Revisionsinstanz erhoben werden, da ein Mangel der Parteis oder Prozessähigkeit jederzeit und in jeder Lage des Prozesses von Amts wegen zu berücklichtigen ist (§ 56 BPD.). Der Einwand erweist sich indessen als versehlt.

Der Prozesbevollmächtigte des Architekten H. hat zwar durch Borlegung des gemäß § 1039 BPD. hinterlegten Schiedsspruchs vom 28. November 1910, aus welchem die Zwangsvollstreckung durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Düsseldorf vom 28. Januar 1911 für zulässig erklärt worden ist, den Nachweis erbracht, daß der Architekt H. durch jenen Schiedsspruch auf Grund der S\$ 140, 142 H. deriedene Geschäft erklärt wurde, das unter der Firma H. & U. betriedene Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Anderseits steht durch die vom Kläger ersolgte Vorlegung des Handelsregisterauszugs vom 25. Juli 1914 sest, daß damals die Firma H. und als offene Handelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen war, und daß als deren Inhaber der Architekt und Bauunternehmer I. H. und der Kausmann M. U. bezeichnet sind. Daß diese Eintragung noch gegenwärtig

besteht, hat der Prozestenollmächtigte des Architetten H. nicht bestritten.

Es bebarf nun bier feines Gingebens auf bie Streitfrage. in welcher Beise fich die Übernahme eines ursprünglich von einer offenen Sandelsgesellschaft betriebenen Geschäfts burch einen von zwei Gesellichaftern im Kalle des § 142 568. vollzieht, insbesondere ift nicht zu untersuchen, ob es fich bier um eine Gesamtrechtsnachfolge ober um eine Sondernachfolge handelt (val. RGR. Bb. 68 S. 410. insbef. 414 fla.) und ob die Übernahme icon mit ber Rechtstraft bes Urteils ober erft auf Grund einer hinzutretenden Erklärung bes übernehmers eintritt. Denn wenn man auch annehmen wollte. bak bereits por Erhebung ber gegenwärtigen Klage ber Architett S. auf Grund bes Schiedsspruchs vom 28. November 1910 alleiniger Inhaber ber Kirma S. & U. geworben ift, fo fteht biefer Umftanb ber Barteifähigfeit ber Revisionsbeflagten feineswegs entgegen. ift zwar, daß einer offenen Sandelsgesellschaft burch die Borichrift bes 8 124 508., die bestimmt, daß fie als folche klagen und berflagt werden tann, die Barteifähigfeit beigelegt worden ift. b. b. bie Kabigfeit, aftiv und paffiv Subjett eines Brozesses zu fein (MGA. Bb. 12 S. 398; Bb. 32 S. 173, insbes. 175). Daraus folgt aber teineswegs, daß, wenn das Gefcaft einer offenen Sandelsgesellichaft auf einen Ginzelfaufmann übergebt, ber es unter Beibehaltung ber Firma ber offenen Sandelsgesellschaft weiter betreibt, was gemäß § 22 56B. julaffig ift, baburch bie Barteifabigteit ber unter ber Firma ber offenen Sanbelsgesellichaft im Brozeff auftretenben Bartei in Frage gestellt wirb. Denn nach § 17 206f. 2 568. fann auch ein Einzelfaufmann unter seiner Firma verklagt werden, wobei es gang gleichgültig ift, ob biefe Firma außerlich als die einer offenen Handelsgesellschaft ober als die eines einzelnen Raufmanns erscheint. War also S. bereits zur Beit ber Erhebung ber gegenwärtigen Rlage alleiniger Inhaber ber Firma S. & U., fo ist die Rlage als gegen ihn gerichtet anzusehen, woran auch ber Umftand nichts zu anbern vermag, bag bas Rubrum ausbrucklich ben Rusat enthalt: "gegen bie offene Banbelsgesellichaft" S. & U., ein Rusak, ber als falsa demonstratio unschäblich ift. In Wirklichfeit richtet sich die gegen eine Firma gerichtete Klage, mag es sich um die Firma eines Einzeltaufmanns ober um die einer offenen Handelsgesellschaft handeln, stets gegen die Person oder die Personen, die zur Zeit der Klagerhebung die Inhaber der beklagten Firma sind, weil § 17 Abs. 2 HBB. (und § 124 HBB.) ausbrücklich die Besugnis verleihen, einen Kausmann (oder eine offene Handelsgesellschaft) unter der "Firma" zu verklagen, gleichgültig, wer sich hinter der Firma verbirgt (vgl. RBB. Bd. 54 S. 15, insbes. 17).

Es ist bemnach auch für ben nur eventuell beantragten Erlaß eines Versäumnisurteils kein Raum. Denn der Prozesbevollmächtigte des Architekten H. hat ausdrücklich erklärt, daß er für die Revisions-beklagte, und zwar für die Firma H. & U. auftrete, wobei es ganz gleichgültig ist, od H. allein oder in Gemeinschaft mit dem Kaufmann U. Inhaber dieser Firma ist, da nach dem vorgelegten Auszug aus dem Handelsregister seit dem 15. September 1910 der Architekt H. allein die Besugnis hat, jene Firma zu vertreten.

Ein Mangel der Parteifähigteit würde nur dann vorliegen, wenn die Firma H. & U. überhaupt nicht existieren sollte. Daß aber diese Firma noch gegenwärtig besteht und auch vom Kläger als bestehend betrachtet werden durste, ergibt sich schon daraus, daß sie auch jett noch im Handelsregister eingetragen ist (§ 15 HB.), wie denn auch der Prozesbevollmächtigte des Architecten H. das Borhandensein der Firma selbst gar nicht in Abrede stellt, sondern lediglich bestreitet, daß der Kansmann U. auch jett noch Mitinhaber dieser Firma ist.

Hevisionsbeklagten unbegründet." . . .